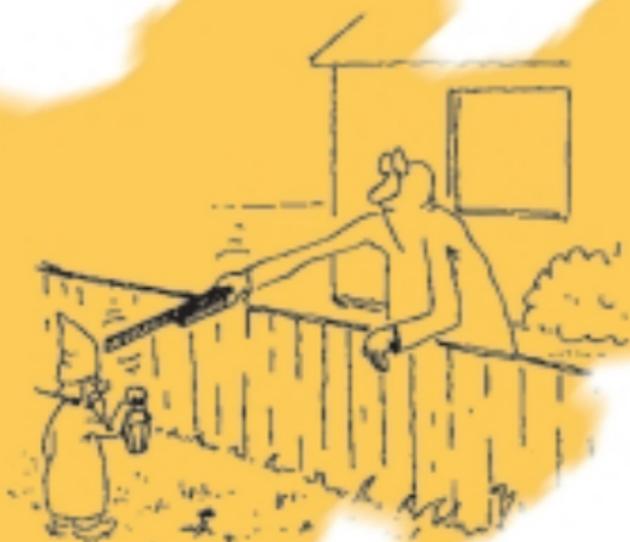




Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Sich vertragen ist besser als klagen



www.justiz.nrw.de

NRW.

In Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen über die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung. Das Angebot, statt einer gerichtlichen Streitentscheidung eine einvernehmliche außergerichtliche Streitschlichtung zu versuchen, gibt es seit langem. Seit dem 1. Oktober 2000 gilt aber, dass in bestimmten Fällen eine Klage überhaupt erst zulässig ist, wenn vorher ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden ist; deshalb: **obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung.**

Welche Verfahren sind von der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung betroffen?

Es sind drei Gruppen von Verfahren, die unter die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung fallen:

- Vermögensrechtliche Streitigkeiten beim Amtsgericht, deren Wert 600 Euro nicht übersteigt.
- Ansprüche aus dem Nachbarrecht, es sei denn, es geht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb.
- Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.



Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen.

- Die außergerichtliche Streitschlichtung ist insbesondere nicht vorgeschrieben bei
 - Klagen, denen ein Mahnverfahren vorausgegangen ist,
 - Streitigkeiten in Familiensachen,
 - Klagen, die innerhalb einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind, z.B. Klagen auf Zustimmung zu einem Mieterhöhungsverlangen bei Wohnungsmiete,
 - Ansprüchen, die im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess geltend gemacht werden.

- Die außergerichtliche Streitschlichtung ist außerdem nur zwingend vorgeschrieben, wenn die Parteien ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in demselben Landgerichtsbezirk haben. Grund dafür ist, dass die Parteien wegen geringfügiger Forderungen keine weiten Reisen machen sollen.

Wer führt die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung durch?

Die Durchführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung ist Aufgabe der von den Landesjustizverwaltungen anerkannten Gütestellen. Dies sind zunächst einmal die Schiedsämter, die es in allen Gemeinden des Landes gibt. Diese führen seit mehr als 170 Jahren außergerichtliche Streitschlichtung in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, aber auch in strafrechtlichen Verfahren durch. Näheres hierüber erfahren Sie in dem Faltblatt „Was Sie über das Schiedsamt wissen sollten“.

Es gibt aber auch noch weitere von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestellen, etwa die Bauschlichtungsstellen bei verschiedenen Handwerkskammern oder die Gemeinsame Mietschlichtungsstelle in Düsseldorf. Außerdem sind seit dem In-Kraft-Treten eine ganze Reihe insbesondere anwaltliche Gütestellen entstanden. Eine ständig aktualisierte Information über die Gütestellen finden Sie im Internet auf der Homepage des Justizministeriums (www.Streitschlichtung.nrw.de/start.htm). Sie können sich aber wegen Informationen auch an die Rechtsantragsstellen Ihres örtlichen Amtsgerichts wenden.

Unter den verschiedenen in Betracht kommenden anerkannten Gütestellen kann die antragstellende Partei die

Auswahl treffen. Sie kann sich dabei an der besonderen fachlichen Kompetenz für bestimmte Streitigkeiten, der örtlichen Nähe, der Erfahrung oder den Verfahrenskosten orientieren. Wenn die Parteien sich hierüber einig sind,

Schiedsamt
Elingern - Süd

ELZ-Gut Datum
40190 Düsseldorf, den 1.12.01

Name, Vorname ggf. Geburtsname
Gut, Bernhard

Tag der Geburt
11.5.1938

Beruf
Schornsteinfeger

Adresse
Ehrenstr. 12, 40111 Düsseldorf

gesetzlich vertreten durch
Name, Vorname, Adresse

erklärt/erklären ich/wir beabsichtige/n gegen
Name, Vorname
Böse, Friedrich

Gegenpartei
Adresse
Dunkelstr. 18, 40111 Düsseldorf

Privatklage zu erheben.

Ich/wir beschuldigen ihn/sie wie folgt:
Am Dienstag, den 10.11.01 gegen 19.00 Uhr, wurde ich im Hausflur des Hauses Ehrenstr. 12, von Herrn Böse mit der Äußerung „Du Vollidiot“ beleidigt. Kurz darauf schlug Herr Böse mit den Fäusten auf mich ein, sodass ich auf Grund der erlittenen Verletzungen im Vincent-Krankenhaus behandelt werden musste.
Ärztliches Attest liegt vor.
Zeugen: Herr Peter Mutig, Ehrenstr. 12, 40111 Düsseldorf
Frau Babara Tapfer, Ehrenstr. 20, 40111 Düsseldorf

Ich/~~XX~~ bitte/~~X~~ den Termin zur Schlichtungsverhandlung anzuberaumen.
gez. Antragsteller/in
Gut

können sie sich auch an eine andere Stelle wenden, die Streitschlichtung betreibt. Hier kommen eine ganze Reihe von Personen oder Einrichtungen in Betracht. Als Beispiel seien hier die Schlichtungsstellen des Kfz-Gewerbes oder der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern genannt. Soweit ein Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung anruft, wird nach der bundesrechtlichen Regelung in §15a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung das Einverständnis der anderen Partei unwiderleglich vermutet.

Was kostet das Verfahren?

Die Kosten des Verfahrens sind unterschiedlich, je nachdem, welche Stelle angerufen wird. Gesetzlich geregelt sind nur die Gebühren des Schiedsamtes. Diese belaufen sich im Regelfall auf 10 bis 25 €, in besonders schwierigen Fällen können es maximal 40 € werden. Hinzu kommen die Auslagen etwa für Porto. Über die Gebühren anderer Streitschlichtungsstellen können Sie sich bei diesen informieren.

Führt die obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung nicht zu einer längeren Verfahrensdauer?

Im Einzelfall kann die außergerichtliche Streitschlichtung zu einer längeren Verfahrensdauer führen, wenn die Schlichtung keinen Erfolg hat und sich hieran noch ein Gerichtsverfahren anschließt. Die Verzögerung kann allerdings höchstens drei Monate betragen. War die Schlichtung innerhalb dieser Zeit nicht erfolgreich, gilt sie als gescheitert und der Weg zum Gericht ist frei.

Insgesamt wird die Verfahrensdauer aber eher sinken. In den Fällen, in denen die Schlichtung gelingt, ist der Streit schneller beigelegt, als wenn es zu einem gerichtlichen Verfahren gekommen wäre. Diese Fälle belasten die Gerichte dann auch nicht mehr, so dass diese die verbliebenen Fälle schneller und intensiver bearbeiten können.



Das Justizministerium informiert:

In der Reihe – Was Sie über . . . wissen sollten – sind u. a. folgende Titel erschienen:



Was Sie über ...

→ den Mahnbescheid → das Schiedsamt → das ehrenamtliche Richteramt → den Zivilprozess → den Strafprozess → die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität → die Staatsanwaltschaft → das Erbrecht → das Eherecht → die Rechte und Pflichten der Zeugen → das Notariat → Beratungs- und Prozesskostenhilfe → die Verwaltungsgerichtsbarkeit → Rechtsprobleme an der Gartengrenze → die Bewährungshilfe → die Bekämpfung der Umweltkriminalität → die Finanzgerichtsbarkeit → die Rechtsanwaltschaft → die Arbeitsgerichtsbarkeit → die Sozialgerichtsbarkeit
... wissen sollten

Alle Broschüren und Faltpapiere des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de im Internet, dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt. Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei C@ll NRW, dem Service-Center der NRW-Landesregierung (www.c@ll-nrw.de) werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter 0180 3 100 110 (0,09 € pro Minute) bestellen.

Herausgegeben vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Referat für Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf; Info 30/2002.
Druck: Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller
(50 % sauerstoff-gebleichter Zellstoff / 50 % Recyclingfaser)